

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

laut Medienberichten beklagt die Untere Denkmalbehörde der Landeshauptstadt Schwerin die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V. Um ein umfassendes Bild über die Arbeit der Denkmalpflege und deren Förderung in Schwerin zu erhalten, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die personelle Ausstattung der Unteren Denkmalbehörde?
2. Wieviel Anträge auf
 - Eintrag als Denkmal,
 - Bescheinigung nach § 7i (2) EStG,
 - baurechtliche Genehmigungen,
 - Anträge auf finanzielle Förderung und Höhe der gezahlten Förderung erfolgte in den Jahren 2014 bis heute (bitte nach Kalenderjahr aufgeschlüsselt)?
3. In wie vielen Fällen davon wurde die Obere Denkmalbehörde einbezogen bzw. blieb eine Antwort aus?
4. Welche Auswirkung haben die Bearbeitungszeiten bzw. Nichtbeantwortung von Anfragen der Stadt an die Obere Denkmalbehörde auf das Baugenehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Richter

Christoph Richter
Mitglied der Stadtvertretung
für die FDP - Freie Demokraten
Mitglied der CDU-Fraktion Schwerin



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister 61.3 • Postfach 11 10 42 • 19010

Herrn
Christoph Richter (FDP)
- im Hause -

Der Oberbürgermeister
III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung
FD Bauen und Denkmalpflege
FG Denkmalpflege

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.054
Telefon: 0385 545-2983
Fax: 0385 545-2519
E-Mail: srogin@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen Datum Ansprechpartner/in
2018-07-30 Frau Rogin

Anfrage zur Zusammenarbeit der Denkmalschutzbehörde Schwerin mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (LAKD)

Sehr geehrter Herr Richter,

Ihre Anfrage vom 05.07.2018 möchte ich im Folgenden beantworten:

1. Wie ist die personelle Ausstattung der Unteren Denkmalbehörde?

- 1 Personalstelle Leitung der Denkmalschutzbehörde
- 1 Personalstelle technische Sachbearbeitung
- 1 Personalstelle Bearbeitung steuerliche Bescheinigungen
- 1 Personalstelle Welterbemanagement (z.Z. befristet bis 13.12.2020)

2. Wieviel Anträge auf

- Eintrag als Denkmal,
- Bescheinigung nach § 7i (2) EStG,
- baurechtliche Genehmigungen
- Anträge auf finanzielle Förderung und Höhe der gezahlten Förderung erfolgte in den Jahren 2014 bis heute (bitte nach Kalenderjahr aufgeschlüsselt)?

a.) Neben der jährlichen Aktualisierung der Denkmalliste werden Einzelfallprüfungen zum Denkmalwert, mit dem Ergebnis der Neuaufnahme oder Nichteintragung sowie der Änderung oder Streichung eines bereits bestehenden Listeneintrags vorgenommen.

	Neuaufnahme	Änderungen	Streichungen	Prüfungen
2014		5		1
2015	1	3		1
2016	6	3		
2017	1	1		2

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

b.) Zwischen 2014 bis zum 30.06.2018 wurden 103 Bescheide nach § 7i EStG und 10 Bescheide nach § 10g EStG ausgereicht. Hier nicht berücksichtigt sind steuerliche Bescheide nach Sanierungsrecht, welche auch denkmalgeschützte Objekte betreffen können.

c.) Im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2018 wurden 70 Anträge auf Anhörung / Einvernehmen entsprechend Denkmalschutzgesetz M-V § 7 (1)/(6) gestellt.

d.) Zuwendungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern und Denkmalbereichen Schwerin gemäß Denkmalschutzgesetz § 6 (2)

Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt seit 1996 Denkmaleigentümer bei der Sicherung/Erhaltung.

2014	11.000€	5 Objekte
2015	6.000€	4 Objekte
2016	10.000€	5 Objekte
2017	9.000€	5 Objekte

Zur Förderung von denkmalgeschützten Objekte im Stadtgebiet Schwerin durch Zuwendungen des Landes M-V liegen der uDSB keine belastbaren Informationen vor.

3. In wie vielen Fällen davon wurde die Obere Denkmalbehörde einbezogen bzw. blieb eine Antwort aus?

Für 2017 ist festzustellen, dass bei Anträgen zur Herstellung des Einvernehmens nach DschG M-V § 7(1)/(6) - im Rahmen der Konzentrationswirkung Baugenehmigungsverfahren - sowie des Anhörungsverfahrens zur Ausreichung einer denkmalrechtlichen Genehmigung DschG M-V §7(1) in zunehmendem Maße durch die Landesfachbehörde (LAKD) die denkmalfachliche Mitwirkungspflicht nach DschG M-V § 4 nicht mehr wahr genommen wurde. Für das letzte Quartal 2017 wurden dem LAKD 23 Anträge zur Herstellung Einvernehmen/Anhörung übergeben. Zu 5 von diesen wurde das Einvernehmen formal und pauschalisiert hergestellt.

2018 wurde bis zum 30.06. keiner der beim LAKD vorgelegten Anträge zur Herstellung des Einvernehmens oder der Anhörung denkmalfachlich beantwortet.

Mit Schreiben vom 10.04.2018 hat die Landeshauptstadt die oberste Denkmalschutzbehörde - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V - von der mangelnden Mitwirkung in Kenntnis gesetzt.

4. Welche Auswirkung haben die Bearbeitungszeiten bzw. Nichtbeantwortung von Anfragen der Stadt an die Obere Denkmalbehörde auf das Baugenehmigungsverfahren.

Nach DschG M-V § 4 ist die Landesfachbehörde (LAKD) u.a. mit der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung der Denkmale, der Veröffentlichung und wissenschaftlichen Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege sowie der Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen beauftragt.

In diesem Zusammenhang ist die gerichtsfeste Formulierung zu sehen, dass für die denkmalfachliche Beurteilung das Urteil eines sachverständigen Betrachters, wobei das entsprechende Fachwissen durch das Landesamt für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde vermittelt wird, maßgeblich ist.

Wenn die Denkmalfachbehörde nach fachlicher Einschätzung dazu kommt, dass eine Maßnahme nicht denkmalverträglich ist und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, ist dies im Rahmen der Einvernehmens-/Anhörungsverfahren mitzuteilen. Die untere Denkmalschutzbehörde kann vor dem Hintergrund dieser denkmalfachlichen Einschätzung einem vorliegenden Bauantrag nicht zustimmen oder eine denkmalrechtliche Genehmigung nicht ausreichen.

Wenn der durch den Gesetzgeber beauftragte Sachwalter für denkmalfachliche Fragestellungen seinen Aufgaben in laufenden Antragsverfahren nicht nachkommt, hat dies Auswirkungen. Zum einen in Bezug auf die Verschiebung von Aufgabenaspekten und

Kompetenzen zu den uDSB, deren gesetzlicher Auftrag es nicht ist, die denkmalfachliche Beurteilung allein wahrzunehmen. Zum anderen führt es bei den uDSB zu einer Arbeitsverdichtung und längeren Bearbeitungszeiten, welche sich auch unter Heranziehung des Verwaltungsverfahrensetzes nur bedingt klären lassen.

Des weiteren bleibt eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf Widerspruchs- und Klageverfahren festzustellen, da das im Denkmalschutzgesetz M-V vorgegebene denkmalfachliche Beurteilungsverfahren durch Einzelfallprüfung auf die konkret betragten Eingriffe in die Denkmalsubstanz und/oder das Erscheinungsbild des Denkmals sowie seiner Umgebung abstellt.

Bei Zuwendungen für die Erhaltung und denkmalgerechten Instandsetzung von Denkmalen wäre zu hinterfragen, ob Zuwendungen, welche ausdrücklich den denkmalpflegerischen Mehraufwand kompensieren sollen, ausgereicht werden können, wenn im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren die Fachbehörde, als denkmalfachlicher Sachwalter, sich nicht oder nicht hinreichend äußert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier